

Die Geschichte des sozialistischen Strafrechts in der DDR - wie auch aller anderen sozialistischen Länder - weist aus, daß die Entwicklung sozialistischer Strafrechtsprinzipien kraft der allgemeinen politischen und ökonomischen wie sozialen Progression, der zunehmenden Reife der gesellschaftlichen Kräfte zu demokratischer Teilhabe an der Gestaltung der sozialen Verhältnisse und Lenkung sozialer Prozesse sowie der wachsenden inneren Stabilität von Staat und Gesellschaft nicht zum Stillstand kommt und auf dem Wege der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft auch keinen Stillstand duldet. Die Gesetzesvorbereitenden staatlichen Organe sowie die Wissenschaft sind daher darauf bedacht, die gesellschaftliche Entwicklung mit den sich anbietenden neuen sozialen Möglichkeiten zu effektiver demokratischer und humaner Kriminalitätsbekämpfung zu studieren und zu analysieren, um der Volkskammer als gesetzgebendem höchstem Machtorgan die erforderlichen Veränderungen in Vorschlag zu bringen.

2.2. Das Wesen des sozialistischen Strafrechts der DDR und seine Aufgaben in der Etappe der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft

2.2.1. Begriff und Gegenstand des sozialistischen Strafrechts der DDR

Das Strafrecht ist der Zweig des sozialistischen Rechts der DDR, der der Bekämpfung und Vorbeugung von Straftaten dient. Es bestimmt die Voraussetzungen, unter denen eine Handlung wegen ihrer Gesellschaftswidrigkeit oder Gesellschaftsgefährlichkeit als Vergehen oder Verbrechen strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet. Es regelt die Anwendung, Bemessung und grundsätzliche Fragen der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Davon abgeleitet, umfaßt es weiter wichtige rechtliche Normen, nach denen der Kampf gegen die Kriminalität von allen staatlichen Organen, Bürgern und gesellschaftlichen Kräften zu führen ist. Es

ist ein rechtliches Instrument zur Leitung der Strafverfolgung und -rechtsprechung.

Das Strafrecht ist im *Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik* vom 12. Januar 1968 umfassend kodifiziert. Mit den Änderungen von 1974, 1977, 1979 und 1982 ist es die hauptsächlichliche Rechtsquelle des Strafrechts. Darüber hinaus sind Strafvorschriften zum Schutz besonderer Bereiche des gesellschaftlichen Lebens in gesetzlichen Bestimmungen *außerhalb des Strafgesetzbuches* enthalten (vgl. Kapitel 3). Strafbestimmungen sind *ausschließlich in Gesetzen* enthalten. Das Strafrecht ist Bestandteil des Systems staatlich-rechtlicher Instrumente und Organisationsformen, mittels dessen der sozialistische Staat die Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität als gesamtgesellschaftlichen Prozeß leitet und organisiert. Dieses System umschließt grundsätzliche Verfassungsnormen (zum Beispiel Art. 90 sowie Art. 81 Abs. 3 Verfassung), staats-, verwaltungs-, wirtschafts-, arbeits- und zivilrechtliche Normativakte sowie territoriale und betriebliche Normative zur Führung des Kampfes der Werktätigen um hohe Sicherheit und Ordnung.

Das Strafrecht spielt zwar eine wichtige Rolle in diesem Prozeß, ist jedoch nicht das Hauptmittel zur weiteren Zurückdrängung der Kriminalität; ihm kann immer nur eine unterstützende Funktion zukommen. Das sozialistische Strafrecht erfüllt seine Aufgaben in zwei grundlegenden Richtungen:

Erstens bestimmt das Strafrecht verbindlich und ausschließlich die *objektiven und subjektiven Kriterien* (Merkmale) einer Straftat und damit den *Kreis* derjenigen Verhaltensweisen, die in Gesetzen wegen ihrer *Gesellschaftsgefährlichkeit* zu *Verbrechen* oder wegen ihrer *Gesellschaftswidrigkeit* zu *Vergehen* erklärt werden, die mit der Kraft der ganzen Gesellschaft zu verhüten und zu bekämpfen sind und - wenn sie begangen werden - die persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit der Schuldigen nach sich ziehen. Unmittelbar verknüpft hiermit, legt das Strafrecht den *Rahmen der wegen einer bestimmten Straftat anzuwendenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit* (Art und Maß) verbindlich fest.

Zweitens verankert das Strafrecht - namentlich in den Leitsätzen der Präambel sowie in den Grundsatznormen der Artikel 1-8 StGB - wichtige *rechtspolitische Richtlinien und staatsrechtliche Prinzipien* sowie die *rechtliche Verantwortung der Leitungsorgane* für die Kriminalitätsbe-